



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Andreas Tietze (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Förderung des ILS CAT II am Flughafen Lübeck-Blankensee

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit Zuwendungsbescheid vom 14. März 2006 unter dem Aktenzeichen 6010/3b-1 ist die Installation eines Instrumentenlandesystems der Stufe II (ILS CAT II) gefördert worden. Dieser Förderungsbescheid ist später geändert worden. Mit Antrag vom 15. Juli 2010 hat die Hansestadt Lübeck wiederum Fördermittel unter anderem für die Installation und Betriebsaufnahme eines ILS CAT II und für die Schwellenverlegung beantragt. Mit Schreiben vom 10. Juli 2007 der Europäischen Kommission an Deutschland hat die Kommission ein förmliches Beihilfeprüfverfahren eingeleitet (AbIEG C 395/29 vom 7. Dezember 2009), das unter anderem Beihilfen für die Errichtung des ILS CAT II zum Gegenstand hatte. In den "Schlussfolgerungen" dieser Veröffentlichung wies die Kommission auf die Sperrwirkung des Artikels 88 Abs. 3 EGV (jetzt: Artikel 108 Abs. 3 AEUV) hin, diesem entspricht das Durchführungsverbot nach Artikel 3 der Verordnung 659/99 des Rates.

1. In welcher Höhe sind Mittel mit dem Zuwendungsbescheid vom 14. März 2006 unter dem Aktenzeichen 6010/3b-1 bewilligt worden?

Es wurde eine Zuwendung in Höhe von 4.250.000 Euro bewilligt.

2. Wann wurde der geänderte Bewilligungsbescheid erlassen und welche Gesamtsumme wurde hiernach bewilligt?

Es wurde kein Änderungsbescheid erlassen.

3. Welche Mittel wurden aufgrund der Bescheide nach den Fragen 1 und 2 tatsächlich ausgezahlt?

Es wurden Mittel in Höhe von 4.250.000 Euro ausgezahlt.

4. Wann (kalendermäßige Angabe) erfolgte(n) die Zahlung(en)?

Die Zahlung erfolgte am 28.06.2006.

5. Welche Maßnahmen insbesondere baulicher Art wurden unter Verwendung der Fördermittel nach den Fragen 1 und 2 tatsächlich ausgeführt? Es wird um Einzelaufstellung in einer Weise gebeten, dass ersichtlich wird, welche Tiefbau- und sonstigen Arbeiten im Einzelnen durchgeführt wurden, entsprechend etwa einer Leistungsbeschreibung im Rahmen einer Ausschreibung.

Alle Maßnahmen des Bauabschnitts 1 wurden ausgeführt. Dies waren im Einzelnen:

- Abbrucharbeiten: Aufbruch der bestehenden Start- und Landebahn für die Kabeltrassen der Unterflurbefeuerung über die gesamte Breite, Einbau der Versorgungsschächte in die Querungen,
- Oberbauarbeiten: Neue Befestigung der Start- und Landebahn mit Asphalt im Hocheinbau, Ersatz des Oberbaus mit Asphalt im Tiefeinbau in Teilbereichen für die Einbindung der Aufbaudecke in bestehende Flugbetriebsflächen bzw. zur Schließung von Querungen der Kabeltrassen und Entwässerungsleitungen,
- Angleichende Erdarbeiten zwischen der neu aufgebrachten Asphaltdecke und dem bestehenden Gelände entlang der Randbereiche der Start- und Landebahn,
- Versorgungsanlagen für die Elektrotechnik: Leerrohre für die Versorgung der Befeuerung in der bestehenden Start- und Landebahn, Kabeltrassen mit Leerrohren und Schächten zur Aufnahme von Flugplatzkabeln auf beiden Seiten entlang der Start- und Landebahn, Einbau von Versorgungsstrassen und Fundamenten für die Befeuerungsanlagen im Gelände,
- Markierung: Wiederherstellung der Markierung auf der bestehenden Start- und Landebahn,
- Beschaffung des Instrumentenlandesystems, bestehend aus zwei Landekursendern, zwei Gleitpfadsendern sowie eines Entfernungsmesssystems,
- Befeuerungsanlagen der Start- und Landebahn: Anpassen der Startbahnrandfeuer, Schwellenfeuer sowie Startbahndendfeuer in die bestehenden Flugbetriebsflächen der Start- und Landebahn,
- Flugplatzkabel: Einziehen von Starkstromkabeln und Sekundärkabeln zur Versorgung der Befeuerungsanlage und zur Steuerung der optischen Anflughilfen,
- Umbau bestehender Schalt- und Regelanlagen für die Versorgung und Steuerung von optischen Landehilfen,
- Steuerung und Betriebsüberwachung: Redundantes Rechnersystem zur Überwachung, entsprechende Anwendersoftware,

- Entwässerung (diese Maßnahme war nicht Bestandteil des Förderantrags und wurde nicht bezuschusst): Neubau einer Schlitzrinne mit zugehörigen Transportleitungen auf beiden Seiten entlang der Start- und Landebahn.
6. In dem Förderbescheid vom 14. März 2006 ist, wie sich dem Antrag vom 15. Juli 2010 entnehmen lässt, Bezug auf mehrere Ausbau-Stufen genommen worden. Eine Stufe 2 soll nicht mehr durchgeführt worden sein. Welche detaillierten Maßnahmen können der Stufe 1, welche der Stufe 2 und welche ggf. weiteren Stufen zugeordnet werden?

Die einzelnen Bauabschnitte (Stufen) wurden im Änderungsantrag vom 02.02.2006 beschrieben. Die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen des Bauabschnitts 1 ergeben sich aus der Antwort zu Frage 5. Für die weiteren Maßnahmen wurde im Änderungsantrag keine Förderung beantragt. Sie waren wie folgt geplant:

Bauabschnitt 2:

- Tiefbaumaßnahmen auf den bestehenden Rollwegen A, B, C und R: Abbruch und Entsorgung von bituminös überbauten Betondecken zur Einbringung von Kabeltrassen und Kabelkanälen, Freilegen von bestehenden Kabeltrassen, Kabelschächte und Kabelkanäle herstellen, bituminöse Tragschichten und Asphaltdecken auf die Rollwege aufbringen zum Schließen der Kabeltrassen und zur Wiederherstellung der Tragfestigkeit, Geländeangleich an die bestehenden Rollwege, Einbringen der Bohrungen zur Installation der Befuerung in den Rollwegen,
- Technische Ausrüstung: Mittellinienbefuerung und weitere Befuehrungsanlagen für die bestehenden Rollwege mit Starkstromkabeln und Sekundärkabeln installieren, Umbau bestehender Schalt- und Regelanlagen für die Versorgung und Steuerung der Befuehrungseinrichtungen, Towerpult den Erfordernissen anpassen, Anwendersoftware installieren.

Bauabschnitt 3:

- Tiefbaumaßnahmen: Herstellung der Fundamente und Kabeltrassen für die Aufstellung der Antennenanlagen sowie der meteorologischen Geräte,
- Technische Ausrüstung: Beschaffung der meteorologischen Geräte und Sensoren, Installation einer redundanten Energieversorgung, Verlegen von Versorgungs- und Steuerungskabeln, Einrichtung eines Betriebsstufen-Überwachungs-systems, Touch-Screen- Monitore und entsprechende Rechner-systeme, Anwender-Software.

Bauabschnitt 4:

- Kalibrierung und Flugvermessung der gesamten Anlagen,
 - Zuverlässigkeitsnachweis über die entsprechenden Betriebsstunden,
 - Einbringen der Gerätebetriebsanweisungen und Wartungsanleitungen in das Airportmanual,
 - Ausbildung und Lizenzierung des Personals.
7. Ist ein Förderbescheid in der Folge des in der Vorbemerkung genannten Antrages vom 15. Oktober 2010 oder ggf. eines ähnlichen Antrages ergangen, und wenn

ja, in welcher Höhe wurden Fördermittel bewilligt? Wann (kalendermäßige Angabe) wurde ggf. der Förderbescheid erteilt?

In der Vorbemerkung des Fragestellers ist kein Antrag vom 15. Oktober 2010 genannt.

Der Antrag auf Förderung vom 15.07.2010 wurde zurückgenommen und am 29.07.2010 durch einen neuen ersetzt. Auf den Antrag vom 29.07.2010 wurde am 31.03.2011 ein Förderbescheid erlassen. Darin wurde eine Zuwendung in Höhe von 1.762.500 Euro bewilligt.

8. Welche detaillierten Maßnahmen sollen aufgrund des Bescheids nach Frage 7 gefördert werden?

Nach dem Kostenplan des Bescheids vom 31.03.2011 sind folgende Maßnahmen förderfähig:

Schwellenverlegung mit Verlegung der Instrumentierung

- Verlegung der Schwellenbefeuerung,
- Anpassung der Anflugbefeuerung,
- Verlegung der Gleitwinkelbefeuerung PAPI 07,
- Installation der Gleitwegsender GP 07,
- Anschaffung und Installation des ILS-DME,
- Installation der Landekurssenderanlage,
- Anschaffung und Installation des Sichtweitenmessgeräts RVR 07,
- Anschaffung und Installation der Bodenwindmesseinrichtung,
- Ummarkierung der Schwelle.

Installation des Instrumentenlandesystems ILS CAT II

- Mittellinienbefeuerung der Start- und Landebahn,
- Mittellinienbefeuerung von Rollweg A,
- Befeuerung der Aufsetzzone,
- Ergänzung der Anflugbefeuerung 07,
- Haltebalken für Rollwege A und B,
- Installation des Fernfeldmonitors,
- Installation des Wolkenhöhenmessers,
- Verlegung des Gleitwegsenders 25,
- Wiederherstellung der Start- und Landebahn,
- Flugvermessung.

9. Welche Maßnahmen sollen im Einzelnen aus der Fördersumme für die Verlegung der Schwelle durchgeführt werden?

Siehe Antwort zu Frage 8 unter „Schwellenverlegung mit Verlegung der Instrumentierung“.

10. Wie begründet die Landesregierung derzeit die Zulässigkeit einer Förderung des ILS CAT II, obwohl, wie in der Vorbemerkung dargelegt, ein (beihilferechtliches) Durchführungsverbot besteht?

Anders als in der Vorbemerkung des Fragestellers unterstellt, wurde mit Zuwendungsbescheid vom 14.03.2006 nicht die Installation des ILS CAT II gefördert, sondern nur die Anschaffung. Die jetzt geplante Installation und Inbetriebnahme des ILS CAT II ist ein davon unabhängiger Ausbauschritt und nicht vom laufenden Prüfverfahren der Europäischen Kommission umfasst. Es handelt sich um unterschiedliche Maßnahmen, zwischen denen mehrere Jahre liegen. Die Förderung der Installation und Inbetriebnahmen des ILS CAT II erfolgt demnach im Einklang mit europäischem Beihilfenrecht.